

70

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

VVG § 3; BGB § 276 Fa, Fb

Aus dem Eintritt in Verhandlungen über den Neuabschluß einer Versicherung ergibt sich grundsätzlich noch keine Pflicht des Versicherers, seinen Entschluß zur Annahme des Antrages dem Antragsteller so rechtzeitig mitzuteilen, daß der Versicherungsschutz zu dem im Antrag genannten, noch vor dem Ablauf der Annahmefrist liegenden Zeitpunkt wirksam werden kann.

BGH, Urt. v. 17. März 1966 - II ZR 250/63 - OLG Frankfurt/Main
LG Frankfurt/Main

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 250/63

URTEIL

Verkündet am

17. März 1966

Heil,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

D. [REDACTED] "A. [REDACTED]" Versicherungsaktiengesellschaft
in F. [REDACTED] (M. [REDACTED]), Z. [REDACTED]-H. [REDACTED], Am O. [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand Dr. Alfred Mü. [REDACTED],
dasselbst,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Maschinenfabrik und Eisengießerei Bernhard Ru. [REDACTED]
in S. [REDACTED], Ar. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Liesecke, Dr. Schulze, Fleck und Stimpel für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 15. Oktober 1963 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das am 6. Dezember 1962 verkündete Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt (Main) wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufungs- und Revisionsinstanz werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Firma Fo [REDACTED] in E [REDACTED], aus deren abgetretenem Recht die Klägerin klagt, unterzeichnete am 18. Dezember 1961 nach Verhandlung mit dem örtlichen Agenten L [REDACTED] und dem Bezirksvertreter Si [REDACTED] einen an die Beklagte gerichteten Antrag auf Feuerversicherung gewerblicher Anlagen mit einer Gesamtversicherungssumme von 53.200 DM. Als Beginn der Versicherung war der 1. Januar 1962 mittags 12 Uhr vorgesehen. Der Antrag wurde vom Bezirksvertreter der Beklagten in K [REDACTED] an ihre Direktion in F [REDACTED] (M [REDACTED]) weitergeleitet. Nach Prüfung des Antrages und Aus-



fertigung der Police am 22. Dezember 1961 vermerkte der Sachbearbeiter der Beklagten am 27. Dezember 1961 die abschließende Prüfung in den Unterlagen. Am 29. Dezember 1961 wurde die Police nebst Prämienrechnung dem Bezirksvertreter in K[REDACTED] zur Aushändigung an die Firma Fo[REDACTED] übersandt. Bevor die Police bei dieser eingegangen und bevor die erste Prämie bezahlt war, wurde der Betrieb durch ein am 1. Januar 1962 gegen 14 Uhr durch Brandstiftung ausgebrochenes Feuer vernichtet. Die Beklagte lehnte die Zahlung der Versicherungssumme ab, weil zur Zeit des Brandes noch kein Versicherungsvertrag bestanden habe und die Erstprämie nicht bezahlt gewesen sei.

Die Klägerin, der ein Teilbetrag von 28.255 DM der Versicherungsforderung wegen ihrer entsprechenden Restforderung auf Zahlung des Kaufpreises eines beim Brand vernichteten Schaufelladers abgetreten worden ist, hat mit der Klage die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 28.500 DM begehrt. Sie meint, der Vertrag sei durch schlüssige Handlung der Beklagten zustande gekommen. In jedem Fall habe die Beklagte für den antragsgemäßen Beginn der Versicherung sorgen müssen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie macht geltend, daß ein Versicherungsvertrag mangels Zuganges der Annahmeerklärung vor dem Versicherungsfall nicht zustande gekommen sei. Die Firma Fo[REDACTED] habe zudem durch Nachfrage und gegebenenfalls rechtzeitige Einlösung der Police in F[REDACTED] (M[REDACTED]) für den Versicherungsbeginn am 1. Januar 1962 sorgen können.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat den Klaganspruch dem Grunde nach bis zur Höhe von zwei Dritteln der der Firma Fo[REDACTED] zustehenden

Versicherungsansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage im vollen Umfang weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht erachtet den Klaganspruch wegen eines Verschuldens der Beklagten bei den Vertragsverhandlungen mit der Firma Fo [REDACTED] dem Grunde nach für gerechtfertigt, und zwar wegen deren mitwirkenden Verschuldens nur bis zur Höhe von 2/3 der dieser zustehenden Ansprüche. Die Revision hält die Annahme einer zum Schadensersatz verpflichtenden schuldhaften Verzögerung der Antwort auf den Versicherungsantrag der Firma Fo [REDACTED] für verfehlt. Ihr ist zu folgen.

Bereits durch den Eintritt in Vertragsverhandlungen und das dadurch begründete vertragsähnliche Vertrauensverhältnis können nach allgemeiner Auffassung Sorgfaltpflichten der Parteien entstehen, deren schuldhafte Verletzung zur Haftung nach Maßgabe des § 276 BGB führt. Dieser Grundsatz gilt auch für die Verhandlungen über den Abschluß eines Versicherungsvertrages. Er muß aber in Einklang gebracht werden mit den Bestimmungen, die die Rechtsstellung des Antragenden eines Vertrages regeln. Nach diesen erlangt der Antragende kein Recht darauf, daß sich der Empfänger innerhalb der für seine Annahme vorgesehenen Frist (für die Feuerversicherung: § 81 VVG) alsbald mit dem Antrage befaßt und nach Prüfung die Annahme oder Ablehnung erklärt. Dem Empfänger steht die volle Frist zur Verfügung. Äußert er sich nicht, so ist der Antrag abgelehnt (§ 146 BGB).

Der bloße Eintritt in Vertragsverhandlungen über die Einzelheiten des beabsichtigten Vertrages hat noch keine Änderung der Rechtslage zur Folge. Insbesondere wird der Empfänger des Antrages nicht ohne weiteres dazu verpflichtet, einen etwa bereits vor Ablauf der Annahmefrist gefaßten Entschluß zur Annahme oder Ablehnung des Antrages alsbald mitzuteilen. Auch die besonderen Verhältnisse bei Versicherungsanträgen können zu keiner anderen Auffassung führen. Zwar sind dem Antragsteller während des Laufes der Frist die Hände gebunden, weil er nicht mit anderen Versicherern in Verbindung treten kann und daher das unter Umständen für ihn lebenswichtige Risiko nicht wie beabsichtigt unter Versicherung bringen kann, wenn der Versicherer, an den er sich gewandt hat, den Antrag im letzten Augenblick ablehnt oder sich überhaupt nicht äußert. Das ist die rechtliche Folge der dem Empfänger eingeräumten gesetzlichen Annahmefrist, die durch Vereinbarung der Parteien kürzer bemessen werden kann. Der Antragsteller stand hier bisher in keinem Versicherungsverhältnis zur Beklagten. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat er nicht erkennbar gemacht, daß er auf einen Versicherungsbeginn zu dem im Antrag genannten Zeitpunkt entscheidenden Wert lege. Das konnte sich z. B. daraus ergeben, daß der Antragsteller bisher bei einem anderen Versicherer Feuerversicherungsschutz genoß und ersichtlich einen genau an das Ende dieses Schutzes anschließenden Versicherungsbeginn bei dem Empfänger des Antrages erstrebte. Der mit der Führung der Vertragsverhandlungen beauftragte Vermittlungsagent hat auch nicht zugesagt, er wolle dafür sorgen, daß das Versicherungsverhältnis zum 1. Januar 1962 wirksam werde, wenn sonst alles in Ordnung sei. Er hat lediglich geäußert, der Antragsteller werde wohl bereits am 1. Januar 1962 im Besitz der Police sein. Dieser Zeitpunkt war im Antrag nur aus versicherungstechnischen Gründen (Ka-

lenderjahr als Versicherungsjahr) gewählt worden. Der Wunsch des Antragstellers nach beschleunigter Deckung war nicht erkennbar gemacht worden.

Bei dieser Sachlage ergibt § 242 BGB keine Rechtspflicht der Beklagten, ihren internen Entschluß, den Antrag anzunehmen, in der Art mitzuteilen, daß die Annahme dem Antragsteller so rechtzeitig zuging, daß er die Erstprämie noch vor dem beabsichtigten Versicherungsbeginn zahlen konnte. Insbesondere war sie nicht gehalten, eine besonders schnelle Übermittlungsart, etwa durch Boten, zu wählen. Die schutzwürdigen Interessen des Antragstellers verlangen auch nicht eine derartige Ausweitung der vorvertraglichen Sorgfaltspflicht des Versicherers, weil der Antragsteller sich regelmäßig durch eine vorläufige Deckungszusage einen alsbaldigen Schutz verschaffen oder jedenfalls die Antragsfrist verkürzen lassen kann, um freie Hand für einen anderweiten Abschluß zum gewünschten Termin zu gewinnen. In dem vom Reichsgericht (RGZ 147, 103, 110) entschiedenen Fall mag eine andere Beurteilung der Pflichten des Versicherers geboten gewesen sein. Die Parteien hatten dort nach dem festgestellten Sachverhalt auf die Einhaltung der Antragsfrist überhaupt keinen Wert gelegt. Der Versicherer war auch nach ihrem Ablauf zum Abschluß bereit, mit dem die Antragstellerin rechnen durfte. Der Agent, der das besondere Vertrauen der Antragstellerin genoß, hatte den Versicherungsschein wochenlang bei sich liegen lassen. Hier fehlen solche besonderen Umstände, die die Verzögerung bei der Übermittlung des Versicherungsscheines als schuldhaftes Verletzung einer durch die bloßen Vertragsverhandlungen begründeten Sorgfaltspflicht erscheinen lassen. Es bedarf daher keiner Erörterung mehr, ob der Schaden der Antragstellerin überwiegend dadurch verursacht worden ist, daß

sie eine ihr zuzumutende rechtzeitige Nachfrage wegen des Versicherungsscheines bei der Beklagten oder ihrem Agenten unterließ.

Unter Aufhebung des angefochtenen Urteils war vielmehr das klagabweisende Urteil des Landgerichts wiederherzustellen. Die Entscheidung über die Kosten der Berufungs- und Revisionsinstanz beruht auf § 91 ZPO.

Dr. Fischer

Liesecke

Dr. Schulze

Fleck

Bundesrichter Stempel
ist beurlaubt und
deshalb verhindert
zu unterschreiben
Dr. Fischer